



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Fachprozess EAZW

Nr. 35.6 vom 1. Juni 2010 (Stand: 1. Mai 2013)

Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Nichtigerklärung der Einbürgerung

Geschäftsfall Bürgerrecht

Nichtigerklärung Einbürgerung

Inhalt

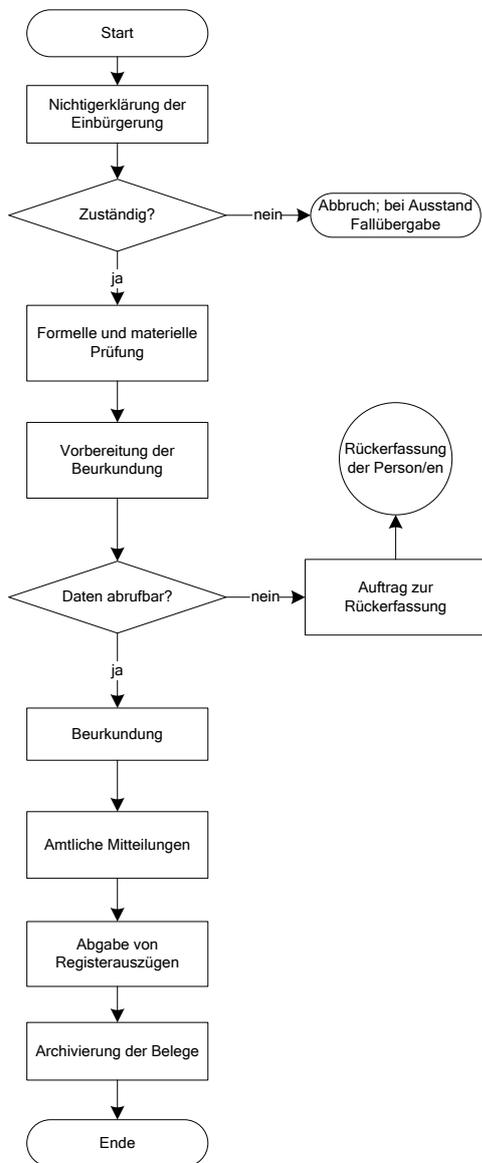
0	Systematische Übersicht	3
1	Beleg	4
2	Zuständigkeit	4
2.1	Örtlich	4
2.2	Sachlich	4
2.3	Persönlich	4
3	Prüfung	4
3.1	Mitteilung	4
3.2	Rechtswirksamkeit	5
3.3	Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit	5
3.4	Bereinigung	5
4	Vorbereiten der Beurkundung	5
5	Beurkundung	6
5.1	Daten nicht abrufbar	6
5.2	Daten abrufbar	6
6	Amtliche Mitteilungen	6
7	Abgabe von Registerauszügen	7
7.1	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose	7
7.2	Ausweis über den registrierten Familienstand	7
8	Archivierung der Belege	7
8.1	Mitteilung	7
8.2	Korrespondenzen	7

Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

Änderung per 1. Mai 2013	NEU
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

0 Systematische Übersicht



1 Beleg

2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

3 Prüfung

- 3.1 Mitteilung
- 3.2 Rechtswirksamkeit
- 3.3 Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit
- 3.4 Bereinigung

4 Vorbereiten der Beurkundung

5 Beurkundung

- 5.1 Daten nicht abrufbar
- 5.2 Daten abrufbar

6 Amtliche Mitteilungen

7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose
- 7.2 Ausweis über den registrierten Familienstand

8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung
- 8.2 Korrespondenzen

1 Beleg

Es liegt eine Mitteilung vor, wonach die ordentliche oder erleichterte Einbürgerung für nichtig erklärt worden ist (Art. 41 Abs. 1 oder 2 BüG).

2 Zuständigkeit

2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung des Verlustes des Schweizer Bürgerrechts zufolge Nichtigerklärung der Einbürgerung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **bisherigen Heimatortes** der betroffenen Person (Art. 2 Abs. 3 ZStV). Besass die betroffene Person mehrere Gemeindebürgerrechte, beurkundet das Zivilstandsamt den Verlust, dem die Dokumente zu diesem Zwecke zugestellt worden sind.

2.2 Sachlich

Das Schweizer Bürgerrecht ist **dreistufig** angelegt: Es beruht auf dem Besitz eines Gemeindebürgerrechts. Durch dieses werden das Kantonsbürgerrecht und ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht vermittelt. Eine Person kann mehrere Gemeindebürgerrechte und, wenn es sich um Gemeindebürgerrechte in verschiedenen Kantonen handelt, auch mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen.

Mit dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts zufolge Nichtigerklärung der Einbürgerung verliert die Person **alle Gemeindebürgerrechte** und **alle Kantonsbürgerrechte**.

2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Nichtigerklärung des Schweizer Bürgerrechts haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

3 Prüfung

3.1 Mitteilung

Die amtliche Mitteilung über die Nichtigerklärung der Einbürgerung (Verfügung oder Beschluss der zuständigen Behörde des Kantons [ordentliche Einbürgerung] oder des Bundes [erleichterte Einbürgerung]) muss im Original unterzeichnet oder als mit dem Originaldoku-

ment übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein. Eine nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilung ist zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügt (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

3.2 Rechtswirksamkeit

Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts zufolge Nichtigerklärung der Einbürgerung tritt **rückwirkend** auf den Tag der Einbürgerung ein. Die betroffene Person konnte deshalb ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit zufolge der Einbürgerung in der Schweiz nicht verlieren. Somit ist davon auszugehen, dass das Schweizer Bürgerrecht nicht auf allfällige Kinder übertragen wurde (Ausnahme: Art. 41. Abs. 3 BÜG, ausdrückliche Verfügung, wonach sich die Nichtigerklärung der Einbürgerung nicht auf die Kinder erstreckt).

3.3 Feststellung der ausländischen Staatsangehörigkeit

Die Nichtigkeitserklärung der Einbürgerung bedeutet, dass die Einbürgerung nicht hätte erfolgen sollen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die betroffene Person nach wie vor die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, welche sie vor der Einbürgerung hatte. Die Feststellung einer möglichen Staatenlosigkeit, aus der Rechte abgeleitet werden können, fällt nicht in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes.

3.4 Bereinigung

Weil bei einer Ungültigerklärung der Einbürgerung der Verlust des Schweizer Bürgerrechts **rückwirkend** auf den Tag der Einbürgerung eintritt, ist zu prüfen, ob seither Zivilstandsereignisse oder Zivilstandstatsachen mit Auswirkungen auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Kinder der betroffenen Person beurkundet worden sind (z.B. Geburt oder Anerkennung).

Trifft dies zu, sind die Daten unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde durch das zuständige Zivilstandsamt zu bereinigen. Es ist davon auszugehen, dass die Kinder die gleiche **ausländische Staatangehörigkeit** besitzen, wie der betroffene Elternteil, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat.

4 Vorbereiten der Beurkundung

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob seit der Einbürgerung bezüglich der betroffenen Person Zivilstandsereignisse oder Zivilstandstatsachen beurkundet worden sind, welche Auswirkungen auf das Bürgerrecht von Familienmitgliedern hatten.

5 Beurkundung

5.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, ist gegebenenfalls die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess 30.1 Rückerfassung).

5.2 Daten abrufbar

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung ist rechtswirksam auf den Tag der Einbürgerung zu beurkunden.

Hat der Verlust des Schweizer Bürgerrechts eine **Bereinigung** der seit dem Verlust beurkundeten Zivilstandsereignisse (z.B. Geburt, Anerkennung, Tod) zur Folge (siehe Ziffer 3.4), sind diese unter der Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu löschen und **neu zu beurkunden**.

6 Amtliche Mitteilungen

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt jeder weiteren Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Art. 2 Bst. b ZStV).

Ist die Einbürgerung vor der Rückerfassung im Familienregister beurkundet worden, ist ausserdem dafür zu sorgen, dass die Eintragungen über die Einbürgerung in allen betroffenen Familienregistern mit dem Hinweis auf die Nichtigerklärung gelöscht werden.

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

7 Abgabe von Registerauszügen

7.1 Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Auf Wunsch kann die Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose (Formular 7.13) abgegeben werden.

7.2 Ausweis über den registrierten Familienstand

Ein Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3) kann auch für eine Person ausgestellt werden, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt.

8 Archivierung der Belege

8.1 Mitteilung

Die Mitteilung über die Nichtigerklärung der Einbürgerung ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.